

Statuten

Basler Fechtclub 1877



Inhaltsverzeichnis

1. Zweck	3
2. Ethische Grundsätze.....	3
3. Clubpolitik	3
4. Mitgliedschaft.....	4
5. Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
6. Organe des Clubs	5
7. Mitgliederversammlung	5
8. Vorstand	6
9. Kassenwesen	7
10. Mittel und Haftung.....	8
11. Auflösung.....	8
12. Datenschutz.....	8
13. Inkrafttreten.....	8

1. Zweck

Der „Basler Fechtclub 1877“ (kurz: Basler Fechtclub oder BFC) ist ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel.

Der Basler Fechtclub 1877 ist Mitglied von Swiss Fencing. Die Statuten und Reglemente von Swiss Fencing, seiner zuständigen Organe und Kommissionen sind für den Basler Fechtclub 1877 und dessen Mitglieder verbindlich.

Der Basler Fechtclub 1877 verfolgt den Zweck, die Ausübung des Fechtsports zu ermöglichen und zu fördern und den Gemeinschaftsgeist zu pflegen.

Er ist politisch und konfessionell neutral. Er ist den Grundsätzen von Sportethik, Fairplay, Compliance und Good Governance verpflichtet.

2. Ethische Grundsätze

Als Mitglied von Swiss Fencing unterstehen der Basler Fechtclub 1877 und seine Mitglieder der Ethik Charta und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Die Mitglieder und sämtliche Organe des Basler Fechtclubs 1877 sind verpflichtet, sich über die geltenden Anti-Doping-Bestimmungen zu informieren und diese einzuhalten.

Die Vereinsmitglieder des Basler Fechtclub 1877 betreiben fairen Fechtsport. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften von Swiss Fencing sowie das Ethik-Statut von Swiss Olympic.

Der Basler Fechtclub 1877 ist sich bewusst, dass mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert werden. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

3. Clubpolitik

Zur Erreichung des Zwecks befasst sich der Basler Fechtclub 1877 mit folgenden Aufgaben:

- Er bietet seinen Mitgliedern Gelegenheit, das Fechten zu erlernen und auszuüben.
- Er ermöglicht den Mitgliedern die Teilnahme an Turnieren.
- Er veranstaltet Turniere.
- Er beschäftigt mindestens einen kompetenten Fechtlehrer.

4. Mitgliedschaft

- 4.1 Der Basler Fechtclub 1877 besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:
- Aktivmitgliedern bis 20. Altersjahr (Junioren und Juniorinnen)
 - Aktivmitgliedern ab 20. Altersjahr (Senioren und Seniorinnen)
 - Anciens (ab 20. Altersjahr und ab 25. Jahr als Aktivmitglied)
 - Ehrenmitgliedern (für besondere persönliche Verdienste um die Förderung und Entwicklung des Fechtsports)
 - Passivmitgliedern (die den Basler Fechtclub 1877 mit einem Passivjahresbeitrag unterstützen)
- 4.2 Beitrittsgesuche sind baldmöglichst, jedoch spätestens zwei Monate nach Trainingsbeginn dem Vorstand zuhänden der Mitgliederverwaltung schriftlich einzureichen. Bei Eintritt wird der Beitrag pro rata temporis erhoben.
- 4.3 Der Austritt kann nur auf Ende eines Vereinsjahres (31.12.), nach Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen und mit schriftlicher Austrittserklärung erfolgen.
- 4.4 Über den Eintritt von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Nichtaufnahme von Beitrittssuchenden sowie der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Nichtaufnahme und Ausschluss müssen nicht begründet werden. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand anlässlich einer ordentlichen Mitgliederversammlung beantragt werden, wenn das Mitglied in grober Weise die Statuten des Basler Fechtclubs 1877 verstösst. Der Ausschluss tritt unmittelbar mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft. Allfällige Rechtsansprüche des Basler Fechtclub 1877 gegenüber dem ausgeschlossenen Mitglied bleiben davon unberührt bzw. vorbehalten.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Jedes Clubmitglied hat ab dem 18. Lebensjahr Stimm- und Wahlrecht an der Mitgliederversammlung und ist in den Vorstand wählbar. Bei minderjährigen Junioren und Juniorinnen nehmen die Eltern das Stimm- und Wahlrecht bis zu deren Volljährigkeit wahr. Stimmabgaben durch Stellvertretung sind nicht zulässig. Die Mitglieder des Vorstands stimmen bei allen Abstimmungen mit. Bei Stimmgleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid. Ein Passivmitglied hat nur das passive Wahlrecht.
- 5.2 Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag. Dieser ist jeweils anfangs Jahr fällig. Die Mitgliederversammlung setzt für jede Mitgliederkategorie die Höhe des Beitrags fest.

6. Organe des Clubs

Der Basler Fechtclub 1877 besteht aus den folgenden Organen:

- Der Mitgliederversammlung (Ziff. 7)
- Dem Vorstand (Ziff. 8)
- Den Revisoren (Ziff. 9.3)

7. Mitgliederversammlung

- 7.1 Das oberste Organ des Basler Fechtclub 1877 ist die Mitgliederversammlung.
- 7.2 Die **ordentliche Mitgliederversammlung** findet einmal jährlich vor Ende Mai statt.
- 7.3 **Ausserordentliche Mitgliederversammlungen** können durch Verfügung des Präsidiums, auf Beschluss des Vorstands oder auf begründetes, schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.
- 7.4 Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss spätestens drei Wochen vor ihrem Stattfinden den Mitgliedern kommuniziert werden.
- 7.5 Die Einladung muss die Tagesordnung der Mitgliederversammlung sowie Jahresrechnung und Budget enthalten. Anträge und Wahlvorschläge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.

Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern vorbehalten. Der Vorstand kann Gäste ohne Stimmrecht einladen.

Jede formrichtig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

- 7.6 Die Mitgliederversammlung findet vor Ort physisch statt und kann nur in Ausnahmefällen (höhere Gewalt) online durchgeführt werden.
- 7.7 Die Mitgliederversammlung beschliesst nur über traktandierte Anträge. Wird während der Mitgliederversammlung ein sich aus der Diskussion ergebender neuer Antrag formuliert, so beschliessen die anwesenden Mitglieder mit einer 2/3 Mehrheit, ob sie den Antrag entgegennehmen oder ob sie ihn an die nächste Mitgliederversammlung übertragen wollen. Wird keine 2/3 Mehrheit erreicht, wird der Antrag an der nächsten Mitgliederversammlung behandelt.

Der Präsident oder die Präsidentin / das Präsidium resp. deren Stellvertretung führen die Mitgliederversammlung und bestimmen den Protokollführer.

- 7.8 Die ordentliche Mitgliederversammlung
- wählt den Präsidenten oder die Präsidentin / das Präsidium und den Vorstand;
 - wählt die Revisoren;
 - genehmigt das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung, den Jahresbericht, die Jahresrechnung und das Budget;
 - entscheidet über alle ihr vom Vorstand unterbreiteten Geschäfte, Statutenänderungen, über die Auslegung der Statuten, Ernennung von Ehrenmitgliedern, die Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Einsetzung und Absetzung von

Vorstandsmitgliedern, Ausschluss von Mitgliedern sowie über die Auflösung des Basler Fechtclubs und erteilt Décharge.

- 7.9 Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit offener Stimmabgabe. Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit geheimer Stimmabgabe, sofern bei einer Abstimmung mehr als 2/3 der Versammlung dem zustimmen.
- 7.10 Abstimmungen erfolgen mit relativem Mehr.
- 7.11 Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.
- 7.12 Statutenänderungen, Ausschluss von Mitgliedern, Ernennung von Vorstandsmitgliedern, Ehrenmitgliedern oder deren Absetzung, die Festsetzung des Jahresbeitrags oder der ausserordentlichen Beiträge können nur mit einem Dreiviertel-Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

8. Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus. Der Vorstand ist als Organ ehrenamtlich tätig.

Im Vorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

Der Vorstand besteht mindestens aus folgenden Funktionen bzw. Geschäftsbereichen:

- Präsidium (Präsident/Präsidentin oder Co-Präsidium)
 - Clubmanager/-in (Stellvertreter/-in des Präsidenten / der Präsidentin)
 - Sportliche Leitung
 - Finanzen
 - Mitgliederverwaltung
 - Sponsoring
 - Infrastruktur
 - Administration
 - einem Fechtmeister als Beisitzer in Beraterfunktion ohne Stimm- und Wahlrecht im Vorstand.
- 8.2 Der Vorstand führt die Geschäfte des Basler Fechtclub 1877 und trägt dafür die Verantwortung. Insbesondere sind dies:
- Wahrnehmung aller Vereinsaufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind Sicherstellung des geregelten Betriebs des Vereins
 - Einberufung der Mitgliederversammlung und Erstellung der Traktandenliste
 - Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Vorschlag an die Mitgliederversammlung für Revisoren
 - Vorschlag an die Mitgliederversammlung für die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Sicherstellung der finanziellen Mittel
 - Erstellen und Kontrolle des Budgets
 - Abschluss von Verträgen mit Dritten

- Anstellung und Führung von Trainerinnen und Trainern sowie ggf. weiteren Mitarbeitenden
- Erlass der relevanten Reglemente, Leitfäden etc.
- Ausschluss von Mitgliedern

8.3 Nach erfolgter Wahl konstituiert der Vorstand sich unter dem Vorsitz des Präsidiums selbst. Neu gewählte Vorstandsmitglieder treten ihr Amt per Wahltag an. Abgewählte Vorstandsmitglieder geben innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung ihre Aufgaben und Dossiers ab.

8.4 Der Vorstand tagt so oft, wie es der geregelte Geschäftsgang des Vereins erfordert. In der Regel tritt er auf Einladung des Präsidiums zusammen. Zwei Vorstandsmitglieder können zusammen ebenfalls eine Einberufung verlangen.

8.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident oder die Präsidentin (oder bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin) den Stichentscheid.

8.6 Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschliessen, wenn dieses seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger erfolgloser, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

8.7 Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Vorstandsbeschlusses, so orientiert diese Person das Präsidium und tritt für Beratung und Entscheidung in Ausstand. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds.

9. Kassenwesen

9.1 Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung das Budget für das kommende Jahr zur Genehmigung zu unterbreiten.

9.2 Der Vorstand darf ausserordentliche, nicht budgetierte Verpflichtungen finanzieller Art bis zu einem jährlichen Betrag von CHF 10'000.-- (zehntausend) eingehen. Beträge, die diese Limite übersteigen, müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

9.3 Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenrevisoren. Die sind jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen. Die Revisoren haben zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben.

10. Mittel und Haftung

10.1 Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

10.2 Der Basler Fechtclub 1877 haftet gemäss Art. 75a ZGB gegenüber Mitgliedern und Dritten ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.

11. Auflösung

11.1 Im Falle der Auflösung des Basler Fechtclub 1877 beschliesst die Mitgliederversammlung über die Verwendung der vorhandenen Vermögenswerte. Diese sollen einem fechtportlichen Zweck zugeführt werden. Die Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

11.2 Zur Auflösung des Basler Fechtclubs 1877 ist eine Mitgliederversammlung notwendig, an welcher mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen müssen. Die Auflösung muss mit drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

12. Datenschutz

Gestützt auf Art. 13 BV und des Datenschutzgesetzes hat jede Person Anspruch auf Schutz ihrer Privatsphäre sowie auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten. Der Vorstand erlässt auf diesen Grundsätzen ein entsprechendes Reglement betreffend Datenschutz.

13. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten gemäss Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 28. April 2026 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 26. August 2021.

Basel, 28. April 2026

Nora Baud	Karl-Heinz Kiebel
Co-Präsidentin	Co-Präsident